OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602493/4/SE

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von B.E., X, L., gegen die Ermahnung der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 16. April 2018, GZ: VStV/918300359272/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die angefochtene Ermahnung der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 16. April 2018, GZ: VStV/918300359272/2018, aufgehoben und das diesbezügliche Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Bschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Ermahnung vom 16. April 2018 der Landepolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: die belangte Behörde) vom 16. April 2018, GZ: VStV/918300359272/2018, wurde festgestellt dass B.E. (in der Folge: der Beschwerdeführer) am 9. März 2018 um 12:15 Uhr in Linz, G.-straße 86, als Zulassungsbesitzer es unterlassen hat, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X in der Zeit vom 6. Februar 2018 bis 5. März 2018 zur besonderen Überprüfung vorzuführen. Es wurde eine Ermahnung ausgesprochen.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und angeführt, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug zwei Monate in der Werkstatt gewesen sei. In diesen Zeitraum fiele auch der festgestellte Tatzeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt sei das Fahrzeug nicht fahrtauglich gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 9. Mai 2018, eingelangt am 15. Mai 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. März 2019, GZ: LVwG-602493/2/SE, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert Beweise wie z.B. Rechnungsbelege betreffend das gegenständliche Kraftfahrzeug für den Zeitraum von 1. Februar 2018 bis 20. März 2018 vorzulegen.

I.5. Der Beschwerdeführer hat fristgerecht Bestätigungen vorgelegt, dass das gegenständliche Fahrzeug im hier maßgeblichen Zeitraum beim A.M. OG, X, L., zur Reparatur war. Das Fahrzeug konnte nicht mehr gestartet werden.

I.6. Der Beschwerdeführer hat das gegenständliche Fahrzeug am 3. April 2018 abgemeldet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einholung von Stellungnahmen und Belegen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus dem Akt ergibt.

II.2. Der sich aus Punkt I. ergebende entscheidungsrelevante Sachverhalt gilt als erwiesen.

II.3. Die der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Belege bzw. Nachweise decken sich mit den Stellungnahmen bzw. Aussagen des Beschwerdeführers, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Fahrzeug mangels Fahrtauglichkeit nicht zum vorgeschriebenen Termin zur Überprüfung bei der Oö. Landesregierung bringen konnte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„§ 56. Besondere Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,
1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder
3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Bei Unfallfahrzeugen im Sinne der Z 1 kann die besondere Überprüfung unterbleiben, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a oder die Rechnung über die ordnungsgemäße Instandsetzung durch einen befugten Betrieb vorgelegt wird. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

(1a) Die Behörde kann Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Wenn die Behörde das erforderliche Gutachten von der Landesprüfstelle einholt, so kann zur besseren Koordination und effizienten Auslastung auch die Auswahl der Fahrzeuge und die Vorladung der Zulassungsbesitzer im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann diesem übertragen werden. In diesen Fällen gehen auch die Zuständigkeiten gemäß § 57 Abs. 6 und Abs. 7 auf den Landeshauptmann über.

[...]

§ 57. Verfahren bei der Überprüfung

[…]
(5) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug zur Prüfung (Abs. 1) vorzuführen und das Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass das zur Prüfung vorgeführte Fahrzeug gereinigt ist. Er erteilt seine Zustimmung zur allfällig notwendigen Auslese von Daten im Rahmen der Überprüfung des Fahrzeugs und ermöglicht erforderlichenfalls den technischen Zugang zu Schnittstellen.“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Fahrzeug nicht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt zur besonderen Überprüfung nach § 56 KFG 1967 vorgeführt hat.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Übertretung ist erfüllt.

III.3. Nachdem das gegenständliche Fahrzeug im maßgeblichen Zeitraum nicht fahrtüchtig war, war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, dieses zur besonderen Überprüfung vorzuführen.

Der subjektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

III.4. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer